Nr. 07/2016 vom 23.09.2016



Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2016

INHALT:	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	234
Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz	

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz

Der Hochschulrat der Hochschule Koblenz hat in der Sitzung vom 20.04.2015 seine Geschäftsordnung beschlossen. Diese Geschäftsordnung wurde zuletzt durch Beschluss im Umlaufverfahren vom 21.09.2016 geändert.

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz wird hiermit neu bekannt gegeben.

§ 1 Aufgaben des Hochschulrates (§ 74 HochSchG)

- Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.
- 2. Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - 1) der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
 - 2) der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen der Hochschule zuzustimmen,
 - 3) den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
 - 4) die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
 - 5) Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
 - 6) dem Gesamtentwicklungsplan zuzustimmen.
 - 7) dem Qualitätssicherungssystem gemäß § 5 HochSchG zuzustimmen.
- 3. Der Hochschulrat macht einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und, sofern diese oder dieser von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, einen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten. Er hat bei der Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers ein Vorschlagsrecht.
- 4. Der Hochschulrat nimmt gemäß § 79 Abs. 5 HochSchG den Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Vergabe der Leistungsbezüge nach der Besoldungsordnung W (§ 36 ff. LBesG) entgegen.
- 5. Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 HochSchG zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.

§ 2 Zusammensetzung und Vorsitz (§ 75 HochSchG)

- Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie fünf Mitglieder aus der Hochschule berufen werden; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es die Mitgliedschaft im Senat.
- 2. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Weitere Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- Die Berufung der Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium; diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.
- 4. Die Mitglieder der Hochschulleitung sind beratende Mitglieder im Hochschulrat und können Anträge stellen.
- Der Hochschulrat wählt ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Angehörige der Hochschule sein.
- Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.
- 7. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Hochschulrates. Sie oder er eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- 8. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, beauftragt sie oder eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzung.

§ 3 Einberufung des Hochschulrates und Tagesordnung

- Der Hochschulrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Semester zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 2. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden mindestens eine Woche vor der Sitzung im Intranet und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe beantragt.
- 4. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann die

Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Beratung und Beschlussfassung

- Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimmabgabe in Schriftform durch Anwesende überreichen lassen.
- Beschlüsse können auch schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4. Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung die zweite Sitzung ein, in der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 5. Jedes Mitglied des Hochschulrats ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge zu den einzelnen Punkten der festgestellten Tagesordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingehens zu behandeln, jedoch der zum gleichen Gegenstand vorliegende weitergehende Antrag zunächst. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Erledigung der sachlichen Anträge zur Beschlussfassung zuzulassen.
- 6. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 7. Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 41 HochSchG). In begründeten Fällen können Gegenstände für vertraulich erklärt werden und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Beratungen über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt (§ 41 HochSchG).

§ 5 Niederschrift

- 1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls anzufertigen. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Wortlaut aufzunehmen. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Personen sollen unterbleiben. Die Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung durch den Hochschulrat hochschulöffentlich im Intranet und durch Aushang bekannt gemacht.
- 2. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet

und den Mitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule zugesandt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Zur Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Hochschulrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Krefeld, den 23.09.2016

Prof. Dr. Eberhard Menzel Vorsitzender des Hochschulrates der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Hochschulrat der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Kanzlerin Heidi Mikoteit-Olsen